

Schulordnung

Präambel

Unsere Schule ist ein Ort des Lernens, der Kommunikation und des Zusammenseins. Alle Lernenden sollen die bestmögliche Ausbildung geniessen, Freude am Lernen haben, sich frei über schulische oder persönliche Probleme äussern können, ihre Meinung über den Schulalltag kundtun dürfen und als erwachsene Person behandelt werden.

Um allen Beteiligten ein geordnetes Nebeneinander und Miteinander zu ermöglichen, sind einige Verhaltensregeln notwendig. Je besser die Verantwortung wahrgenommen wird, umso weniger Regeln sind nötig.

Folgende Weisungen sind integraler Bestandteil der Schulordnung:

- Verhaltensregeln Lernende (Seite 2)
- Weisungen zum Schulbetrieb (Seite 3)
- Haus- und Parkordnung Thun (separates Dokument)
- Hausordnung Spiez (separates Dokument)
- Hausordnung Interlaken (separates Dokument)
- Hausordnung Zweisimmen (separates Dokument)
- Absenzenordnung für Berufliche Grundbildung und BM (separates Dokument)
- Absenzenordnung Brückenangebote (separates Dokument)

Rechtliche Grundlage Art. 54 BerV

1 Die Schulleitung und die Lehrkräfte ergreifen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs in erster Linie pädagogische Massnahmen. Sie benachrichtigen spätestens bei wiederholten disziplinarischen Verstössen den Lehrbetrieb, die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts sowie die gesetzliche Vertretung der Lernenden.

2 Die Schulleitung kann bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Schulordnung einen schriftlichen Verweis erteilen und bei Beeinträchtigung des Schulbetriebs den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht oder den Ausschluss von der Schule androhen.

3 Bei erheblicher Beeinträchtigung des Schulbetriebs kann die Schulleitung Lernende bis zu zwölf Wochen vom Unterricht ausschliessen. Die Betroffenen arbeiten in dieser Zeit im Lehrbetrieb. In Vollzeitschulen muss die Schulleitung für eine andere zweckmässige Beschäftigung sorgen.

4 In schwerwiegenden Fällen kann die Schulleitung auch ohne vorhergehenden temporären Ausschluss den Ausschluss der oder des Lernenden von der Schule verfügen bzw. der zuständigen Behörde den Entzug der Genehmigung des Vorlehrvertrags oder Lehrvertrags beantragen. [Fassung vom 8. 4. 2009]

5 Die Parteien sind vorgängig anzuhören. Allfällige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, ausser die instruierende Behörde ordnet sie an.

Verhaltensregeln

Allgemeines Verhalten

Die Ausbildungen am BBZ IDM basieren auf den folgenden Grundsätzen:

- Die sozialen Beziehungen zwischen Lernenden, Lehrpersonen und allen anderen Mitarbeitenden bilden die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit.
- Wir respektieren uns und unsere Unterschiede in unserer jeweiligen Funktion, tauschen uns untereinander aus und unterstützen uns gegenseitig in unseren Tätigkeiten.
- Wir schaffen Raum für gemeinschaftliches Zusammensein und engagieren uns für ein gutes Arbeitsklima.
- Wir pflegen einen sorgfältigen Umgang mit Materialien, Geräten und Maschinen, sowie den natürlichen Ressourcen, Wasser, Boden und Energie. Dabei sind wir bestrebt, ökologisch vertretbare und umweltfreundliche Lösungen zu finden.

Wir entscheiden im Zweifel nach diesen Grundsätzen.

Alkohol und Drogen

Die Verbreitung und der Konsum von Alkohol und Drogen sind auf den gesamten Schularealen sowie während jeder schulischen Veranstaltung verboten. Die Schulleitung kann Alkoholkonsum bei speziellen Veranstaltungen ausnahmsweise gestatten. Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) werden den Strafverfolgungsbehörden gemeldet.

Gewaltandrohung und -anwendung

Die persönlichen Grenzen aller Personen werden respektiert. Nicht geduldet werden insbesondere abwertende Äusserungen, sexuelle Belästigungen jeder Art sowie alle Formen von Gewalt und Rassismus. Personen, die sich in der Würde verletzt oder belästigt fühlen, haben das Recht sich zu wehren und Unterstützung zu holen. Gegen Personen, die gegen diese Regeln verstossen, werden Disziplinar massnahmen ergriffen. Verstösse gegen das Strafgesetzbuch (StGB) werden den Strafverfolgungsbehörden gemeldet.

Informatikmittel

Das Benutzungsreglement ICT des BBZ IDM ist integraler Bestandteil dieser Weisung.

Kommunikationsmedien

Film-, Foto- und Tonaufnahmen (auch mit Mobiltelefonen) dürfen nur mit Einverständnis der betroffenen Person(en) gemacht und weiterverbreitet werden (Datenschutzgesetz, Persönlichkeitsschutz und Urheberrecht).

Rauchen

In all unseren Schulhäusern gilt ein Rauchverbot.

Schulbetrieb

Im Berufsbildungszentrum IDM gelten folgende Regeln für den Schulbetrieb:

1. Verhaltensgrundsätze

Einrichtungen, Arbeitsplätze und zur Verfügung gestellte Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Für mutwillig verursachte Schäden haften die Fehlbaren.

2. Klassenregeln

Allfällige Klassenregeln ergänzen die Verhaltensgrundsätze des BBZ IDM.

3. Meldepflicht

Änderungen der persönlichen Daten (Adresse, usw.) müssen den Lehrpersonen und dem Sekretariat gemeldet werden.

4. Absenzen

Schulversäumnisse werden durch die Absenzenordnung des Berufsbildungszentrums geregelt.

5. Mitsprache

Alle Lernenden können bei ihren Lehrpersonen, beim Abteilungsleiter oder beim Direktor ihre Wünsche und Anregungen vorbringen oder ein Gespräch verlangen.

6. Sprechstunden des Direktors und der Abteilungsleiter

Nach direkter Vereinbarung oder via Sekretariat.

7. Beratungsdienst für Lernende

Bei Unklarheiten, Fragen oder Problemen stehen die Anlauf- und Beratungsstellen des IDM zur Seite.

8. Zeugnisse

Die Leistungen werden in Semester- und Abschlusszeugnissen mit ganzen und halben Noten von 6 bis 1 bewertet. Noten unter 4 sind ungenügend. Auf jedem Zeugnis ist eine Rechtsmittelbelehrung aufgedruckt. Der Nachdruck eines Zeugnisses erfolgt gegen eine Gebühr von Fr. 20.-- .

9. Ausweise

Die Lernenden erhalten beim Eintritt in die Schule einen Ausweis. Verlorene Ausweise werden gegen eine Gebühr von Fr. 20.-- ersetzt.

10. Stipendien

Informationen zu Ausbildungsbeiträgen/Stipendien erhalten Lernende auf der Website der Erziehungsdirektion des Kantons Bern: www.erz.be.ch > Hochschule > Stipendien und Darlehen